

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 10. Juni 1986

Gebetstreffen für den Frieden in Assisi am 27. Oktober 1986. — Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg. — Verordnung über die Eingruppierung von Zweitkräften in kirchlichen Kindertagesstätten. — Verkaufsangebot. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Zuruhesetzungen. — Entpflichtung. — Verzicht. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 78

**Gebetstreffen für den Frieden in Assisi
am 27. Oktober 1986**

Die Sehnsucht nach Frieden und die Angst vor kriegerischen Auseinandersetzungen bewegt zutiefst die Menschen unseres Landes und aller Völker. Viele Anstrengungen und Initiativen werden ergriffen, um den Frieden als einen Wert ohne Grenzen erkennen und ihn sicherer werden zu lassen.

Uns Christen ist die Verpflichtung, für den Frieden zu wirken, von Jesus Christus aufgetragen. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ist uns die Fähigkeit dazu verliehen. Die erste Aufgabe in der Sorge um den Frieden ist das Gebet für den Frieden. Dazu hat unser Heiliger Vater Papst Johannes Paul II. aufgerufen. Er hat die Vertreter der großen Weltreligionen eingeladen, zusammen mit uns Christen in Assisi, der Stadt des heiligen Franziskus, den Frieden von Gott auf unsere zerstrittene und friedlose Welt herabzurufen.

Wir deutschen Bischöfe begrüßen diesen Aufruf zum Gebet für den Frieden. Wir rufen unsere Pfarrgemeinden und die katholischen Verbände auf, das Anliegen des Heiligen Vaters sich zu eigen zu machen.

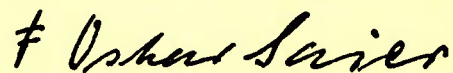
Der Appell des Heiligen Vaters hat über die katholische Kirche hinaus weite Zustimmung gefunden. Wir würden es begrüßen, wenn auch die Christen der von uns getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in unserem Lande sich dieser Initiative anschließen könnten, damit wir der Welt das Zeugnis des gemeinsamen Betens für den Frieden geben.

Dieses Beten um den Frieden wird uns von der Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Probleme nicht abhalten, wie wir in unserem Hirtenwort von 1983 „Gerechtigkeit schafft Frieden“ ausgeführt haben. Aus dem Glauben empfangen wir neue Orientierung und die nie erlahmende Kraft, uns in allen Lebensbereichen für den Frieden einzusetzen. Jene, die nicht für den Frieden wirken, die Nachbarvölker unterdrücken, Haß, Feindschaft und kriegerische Auseinandersetzungen schü-

ren, übersehen wir nicht. Wir beten für ihre Bekehrung: Gott möge ihr hartes Herz ändern und sie die Würde jedes Menschen und jedes Volkes erkennen lassen.

Mallersdorf, 20. Februar 1986

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Nr. 79

Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg

Am 25. März 1911 wurde von Erzbischof Dr. Thomas Nörber das „Erzbischöfliche Missionsinstitut“ gegründet. Es hatte die Aufgabe, der außerordentlichen Seelsorge und der kirchlichen Verbandsarbeit in der Erzdiözese zu dienen.

Der 1. Weltkrieg und die Nachkriegszeit, die Behinderung der Seelsorge und die Unterdrückung der kirchlichen Verbände nach 1933 sowie der 2. Weltkrieg und die Zeit des Wiederaufbaus haben dem „Erzbischöflichen Missionsinstitut“ im Lauf der Jahre vielfältige neue Aufgaben gestellt. So wurde der ursprüngliche Auftrag des „Missionsinstituts“ ausgeweitet auf die neuen Aufgaben des „Erzbischöflichen Seelsorgeamtes“.

Das Zweite Vatikanische Konzil stellte der Pastoral neue, in die Zukunft weisende Aufgaben. So galt es, durch das „Erzbischöfliche Seelsorgeamt“ die konziliare Erneuerung der Kirche in der Erzdiözese zu fördern und die pastoralen Dienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Heils- und Weltendienst der Kirche zu unterstützen (Lumen gentium Nr. 31).

Das „Erzbischöfliche Seelsorgeamt“ erfüllt diese seine Aufgabe als Dienst am Hirtenamt des Bischofs. Der ihm

dafür aufgebene Grundauftrag und die Struktur zu seiner Verwirklichung sind in diesem Statut festgelegt, das anlässlich des 75jährigen Bestehens des „Erzbischöflichen Seelsorgeamtes“ in Kraft gesetzt wird.

§ 1

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist die vom Erzbischof errichtete diözesane Dienststelle mit dem Auftrag, die Pastoral im Erzbistum Freiburg und die Arbeit der kirchlichen Verbände zu fördern. Als Instrument bei der Erfüllung des bischöflichen Hirtendienstes wirkt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt mit bei der Planung, Durchführung und Reflexion diözesaner Seelsorgeaufgaben auf den verschiedenen Ebenen.

Zwischen dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und den Verbänden besteht eine enge Verbindung. Die Verbände leisten entsprechend ihrer Zielsetzung einen je eigenen Beitrag in Kirche und Gesellschaft, wie er in der diözesanen Ordnung oder Satzung der einzelnen Verbände festgelegt ist. Zugleich erfüllen sie einen vom Bischof erteilten seelsorglichen Auftrag.

§ 2

Der Aufbau

1. Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist entsprechend den ihm übertragenen Sachgebieten der Pastoral in Abteilungen gegliedert. Diese sind:

- Abteilung I: Gemeindepastoral —
Regionale Seelsorge
- Abteilung II: Diözesane Werke
- Abteilung III: Jugendseelsorge und Jugendarbeit
- Abteilung IV: Männerseelsorge und Männerarbeit
- Abteilung V: Frauenseelsorge und Frauenarbeit
- Abteilung VI: Familienseelsorge und
Familienarbeit
- Abteilung VII: Seelsorge und Sozialdienst für
Behinderte, Gehörlose und Blinde
- Abteilung VIII: Altenseelsorge und Altenarbeit
- Abteilung IX: Arbeitnehmerpastoral
- Abteilung X: Landseelsorge
- Abteilung XI: Freizeit, Erholung, Sport
- Abteilung XII: Bild- und Filmstelle der Erzdiözese

Mit der Leitung der einzelnen Abteilungen ist ein Abteilungsleiter beauftragt. Einzelne Sachbereiche innerhalb einer Abteilung sind in Referate unterteilt.

2. Die Leitung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird vom Rektor wahrgenommen. Im Bereich der Verwaltung wird er von einem Geschäftsführer unterstützt.

§ 3

Der Rektor

1. Der Rektor wird vom Erzbischof berufen und mit der Leitung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes beauftragt.

Er vertritt dieses nach außen. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie Vertreter des Dienstgebers gegenüber der Mitarbeitervertretung.

2. Der Rektor wird in den Leitungsaufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes von den Abteilungsleitern unterstützt.
3. Der Rektor erfüllt seinen Dienst in Abstimmung mit den Vorgaben und pastoralen Zielen des Erzbischofs und des Erzbischöflichen Ordinariates. Mit dem Leiter der Abteilung ‚Seelsorge‘ im Erzbischöflichen Ordinariat hält der Rektor regelmäßigen Kontakt. Wichtige Anliegen kann er persönlich in der Ordinariatsitzung vortragen.
4. Der Rektor ist kraft Amtes Mitglied im Diözesanpastoralrat und im Diözesanrat der Katholiken. Er bringt pastorale Anregungen und Erfahrungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes in die Räte ein und trägt bei zur Verwirklichung der von den Räten gefaßten Beschlüsse. Kraft Amtes nimmt der Rektor teil an der Dekanatskonferenz und an der Dienstbesprechung der Regionaldekane.

§ 4

Die Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden im Benehmen mit dem Rektor vom Erzbischof ernannt. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung des der Abteilung übertragenen Auftrags. Sie unterrichten den Rektor als Leiter des Seelsorgeamtes und als Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter über alle wichtigen Vorgänge, Vorhaben und Veränderungen in ihrer Abteilung. Sie informieren auch das Erzbischöfliche Ordinariat über wichtige Arbeitsvorhaben und Vorgänge. Sie erstellen einen Jahresbericht über Aktivitäten und Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich. Der Jahresbericht wird über das Rektorat dem Erzbischof zugeleitet.
2. Die Abteilungsleiter üben in ihrer Abteilung die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie können im Einvernehmen mit dem Rektor Teilbereiche ihrer Dienst- und Fachaufsicht schriftlich delegieren. Sie sorgen ferner dafür, daß ihre Vertretung jederzeit gewährleistet ist.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeiter der diözesanen Werke und Einrichtungen, die zu einer Abteilung zusammengefaßt sind, aber keinem Abteilungsleiter unterstehen, wird vom Leiter des betreffenden Werkes bzw. der betreffenden Einrichtung ausgeübt. Das gleiche gilt für solche Verbände, die nur strukturell einer Abteilung zugeordnet sind.
4. Die Zuständigkeit der Abteilungsleiter für Mitarbeiter in den Dekanaten und Regionen regelt sich nach dem Dekanats- und Regionalstatut.

§ 5

Der Geschäftsführer

1. Der Rektor wird in den Bereichen Verwaltung, Haushalt und Finanzen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes von einem Geschäftsführer unterstützt. Dieser ist für die genannten Bereiche sein ständiger Vertreter und für diese im Rahmen der Leitungsverantwortung des Rektors selbständig verantwortlich. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Rektorates aus.
2. Der Geschäftsführer wird vom Erzbischof auf Vorschlag des Rektors bestellt.
3. Der Geschäftsführer kann in seinem Bereich Besprechungen für die Geschäftsleiter und Sachbearbeiter der Abteilungen sowie der Werke, Einrichtungen und Verbände veranlassen. Er leitet diese Konferenzen.

§ 6

Die Leitungskonferenz

1. Unter dem Vorsitz des Rektors finden monatliche Dienstbesprechungen (Abteilungsleiterkonferenzen) statt. Ist ein Abteilungsleiter aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert, bestimmt er einen seiner Mitarbeiter/innen als Vertreter.
2. Zur Beratung pastoraler Fragen und Aufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes finden in der Regel zweimal im Jahr Seelsorgeamtskonferenzen statt. Zur Seelsorgeamtskonferenz gehören neben den Abteilungsleitern die Referatsleiter und Referenten des Seelsorgeamtes. Die Teilnahme ist Pflicht.

Die Seelsorgeamtskonferenzen werden vom Rektor einberufen und geleitet. An ihnen nimmt auch der Leiter der Abteilung I 'Seelsorge' des Erzbischöflichen Ordinariates teil.

Freiburg im Breisgau, den 24. Mai 1986

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 80

**Verordnung über die Eingruppierung von
Zweitkräften in kirchlichen Kindertagesstätten**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgendes verordnet:

§ 1

Eingruppierung von Zweitkräften

(1) Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 6. 12. 1982 und gemäß § 25 Abs. 2 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg vom 22. Mai 1984 in einer Kindertagesstätte als Zweitkräfte tätig sind, werden in die Vergütungsgruppe VIII BAT eingruppiert. Nach mehrjähriger Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VIII BAT erfolgt eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe VII BAT.

(2) Staatlich anerkannte Erzieherinnen, die gemäß den in Absatz 1 genannten Vorschriften in einer Kindertagesstätte als Zweitkräfte tätig sind, werden in Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert. Sie erhalten nach einjähriger Tätigkeit als Zweitkraft eine gesamtversorgungsfähige Zulage. Diese beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der Grundvergütung nach Vergütungsgruppe BAT VIb und der Grundvergütung nach Vergütungsgruppe BAT VII der jeweils 31. Lebensaltersstufe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

7800 Freiburg, den 22. Mai 1986

F Oskar Sailer

Erzbischof

Verkaufsangebot

Kirchenstühle mit Kniegelegenheit zum Preis von je DM 50,— zu verkaufen. Auskunft: Kath. Pfarramt St. Petrus Canisius, Pfarrer Wolfgang Gaber, Auwaldstr. 94 a, 7800 Freiburg (Landwasser), Telefon (07 61) 1 61 16.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In Sauldorf-Bietingen steht das neurenovierte Pfarrhaus ab sofort einem pensionierten Priester zur Verfügung. Es steht unmittelbar neben der Kirche in schöner und ruhiger Ortslage.

Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Pfarramt St. Sebastian, Hauptstraße 22, 7793 Sauldorf, Tel. (075 78) 4 15.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 18 · 10. Juni 1986
der Erzdiözese Freiburg M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494.
Bezugspreis jährlich 40,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 18 · 10. Juni 1986

Priesterexerzitien

Haus Hochfelden, Obersasbach-Erlenbad
6.—9. Oktober 1986

Leitung:

P. Bernhard Mattes CSsR, Gars am Inn

Thema:

Die Sakramente im Leben und Wirken des Priesters

Anmeldung:

Exerzitienhaus „Haus Hochfelden“,
7591 Obersasbach-Erlenbad, Tel. (07841) 3030

Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 24. März 1986

Diözesan-Caritasdirektor Geistl. Rat *Heinz Axtmann* und Domkapellmeister Dompräbendar *Raimund Hug* zum *Päpstlichen Kaplan (Monsignore)* ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

Die Pfarrei *Vöhrenbach, St. Martin*, Dekanat Donauschingen, Pfarrer *Bernhard Adler*, Gottmadingen, die Pfarrei *Jungingen, St. Silvester*, Dekanat Zollern, an Pfarradministrator *Günter Kolenda*, daselbst.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht nachstehend genannter Pfarrer auf ihre Pfarrei angenommen und ihrem Antrag auf Zurruhesetzung entsprochen:

Alfred Link, Forbach-Langenbrand, St. Valentin, Dekanat Murgtal, zum 1. Sept. 1986,

Bruno Ziegler, Horb-Dettingen, St. Peter, Dekanat Zollern, zum 1. Sept. 1986,

Bernhard Bertsche, Lenzkirch-Kappel, St. Gallus, Dekanat Neustadt, zum 1. Sept. 1986,

Wenzel Grün, Stockach-Zizenhausen, Herz-Jesu, Dekanat Ostl. Hegau, zum 1. Sept. 1986,

Hermann-Josef Jann, Neckargerach, St. Afra, Dekanat Mosbach, zum 1. Okt. 1986.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat zum 1. Juli 1986 *P. Philipp Diemer OSB* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien St. Martin Beuron und St. Johann B. Bärental, Dekanat Sigmaringen, entpflichtet.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Elmar Wohlfarth* auf die Pfarrei St. Damian und Hugo Bruchsal (Hofpfarrei) zum 1. September 1986 angenommen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Gottmadingen, Christkönig, Dekanat Westlicher Hegau, mit Pastoration von Gottmadingen-Randegg, St. Ottilia *Bruchsal, St. Damian und Hugo* (Hofpfarrei), Dekanat Bruchsal, mit Pastoration von Bruchsal, Liebfrauen *Neckargerach, St. Afra*, Dekanat Mosbach

Meldefrist: 20. Juni 1986

Im Herrn sind verschieden

15. Mai: *Josef Straubinger*, res. Pfarrer von Haigerloch-Weildorf, St. Peter und Paul, † in Hechingen

28. Mai: Prälat *Dr. Franz Huber*, Domkapitular i. R., Freiburg, † in Freiburg

29. Mai: *Josef Kirchgeßner*, Pfarrer i. R., Buchen, † in Buchen